

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN zur BASIS-Mitgliedschaft von Mobil in Deutschland e.V.

PRÄAMBEL

Neben den allgemeinen **Leistungen Pannen- und Abschlepphilfe** stehen dem Mitglied im Ereignisfall Hilfeleistungen zu, die der Automobilclub von Deutschland e.V. zu Gunsten des Mitglieds über einen Gruppen-Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München (nachfolgend kurz Allianz genannt), abgeschlossen hat. Für die Inanspruchnahme aller Leistungen gelten die nachfolgenden Gruppen-Versicherungsbedingungen. Die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Mobil in Deutschland-Mitgliedschaft sind unter www.mobil.org/agbs abrufbar und werden dem Mitglied auf Wunsch auch zugesandt.

1. GEGENSTAND DER MITGLIEDSCHAFT

1.1 Mobil in Deutschland e.V. (nachfolgend kurz MiD) erbringt für die Basis-Mitglieder über eine Notrufzentrale im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Bedingungen die einzelnen aufgeführten Leistungen als Organisations- und Hilfeleistungen. Hierfür ist eine Gruppenversicherung bei der Allianz Versicherungs-AG, Königinstraße 28, 80802 München (nachfolgenden Allianz Gruppen-Versicherung genannt) abgeschlossen. MiD ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte – insbesondere durch so genannte Servicepartner – zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

1.2 Zu verstehen ist unter

- Panne, jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- Unfall, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- Ständiger Wohnsitz, der inländische Wohnort, an dem das Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

2. LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSONEN

Leistungsberechtigt sind Mitglieder von MiD, die eine Basis-Mitgliedschaft mit Leistungen einer Allianz Gruppen-Versicherung innehaben (nachfolgend kurz Mitglied genannt).

3. LEISTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE

3.1 Leistungsberechtigte Fahrzeuge sind

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Als Personenwagen zugelassene Kraftfahrzeuge (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge),
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger (nachfolgend kurz leistungsberechtigtes Fahrzeug genannt); Voraussetzung ist, dass das betroffene Fahrzeug im Ereignisfall vom Mitglied mit einer für das Kraftfahrzeug und mitgeführtem Anhänger gültigen Fahrerlaubnis geführt worden ist.

3.2 Nicht leistungsberechtigt sind Fahrzeuge, die vom Mitglied zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z.B. Kurierdienste) genutzt werden.

4. GELTUNGSBEREICH DER LEISTUNGEN

Die Leistungen gelten deutschlandweit und stehen dem Mitglied einmalig innerhalb eines Beitragsjahres bei einer Panne oder einem Unfall innerhalb Deutschlands zur Verfügung.

5. DAUER UND GÜLTIGKEIT DER LEISTUNGEN

Die Leistungen gelten für die Dauer der Mitgliedschaft, Leistungen der Allianz Gruppen-Versicherung gelten analog; Voraussetzung ist, dass der Mitgliedsbeitrag vorab gezahlt ist.

6. ALLGEMEINE LEISTUNGEN

Generell erbringen wir folgende Leistungen über die Mobil in Deutschland Notrufnummer in Kooperation mit dem Automobilclub von Deutschland e.V.:

6.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannen-Hilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten (einschließlich der vom Pannen-Hilfsfahrzeug mitgeführten bordüblichen Kleinteile).

6.2 Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und der nicht gewerblich beförderten Ladung in die nächst gelegene Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

6.3 Die Leistungen nach Ziffer 6.1 und 6.2 können vom Mitglied nur einmal pro Jahr der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden und setzen die Anforderung der Hilfe über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland voraus.

7. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN DER ALLIANZ GRUPPEN-VERSICHERUNG

7.1 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied geführte leistungsberechtigte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden die hierdurch entstehenden Übernachtungskosten für einen Tag bis zu 75 Euro je Übernachtung und Insasse des versicherten Fahrzeuges erstattet.

7.2 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied geführte leistungsberechtigte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden nach Wahl des Mitglieds anstelle der Leistungen nach Ziffer 7.1 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges für einen Tag bis zu maximal 60 Euro erstattet.

7.3 Die Leistungen nach Ziffer 7.1 und 7.2 können vom Mitglied nur alternativ und jeweils nur einmal pro Jahr der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

8. AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Allianz-Gruppenversicherung besteht nicht, wenn

- der Ort des Ereignisfalles weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Mitglieds entfernt liegt (diese Beschränkung entfällt bei den allgemeinen Leistungen Pannen- und Abschlepphilfe),
- der Ereignisfall, aufgrund dessen Anspruch erhoben wird, durch Verfügung von hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder durch Kernenergie verursacht wurde,
- das Ereignis vom Mitglied vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles kann die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitglieds entsprechenden Verhältnis gekürzt werden,
- der Ereignisfall, aufgrund dessen Anspruch erhoben wird, durch die Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

9. MITWIRKUNGSPFLICHTEN (OBLIEGENHEITEN) NACH SCHADENEINTRITT

9.1 Das Mitglied hat nach Eintritt des Ereignisfalles

- den Schaden über die Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen,
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der Notrufzentrale zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen,
- MiD und von ihm Beauftragte jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den Umfang ggf. bereits angefallener Kosten zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

9.2 Ein Anspruch auf Erstattung bereits angefallener bzw. vom Mitglied selbst in Auftrag gegebener Hilfeleistungen besteht grundsätzlich nicht. Verletzt das Mitglied vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist MiD von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzt das Mitglied eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, ist MiD berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn das Mitglied nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist MiD jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10. VERJÄHRUNG, ANWENDBARES RECHT

10.1 Die Ansprüche des Mitgliedes verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig wird.

10.2 Es findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.